

Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



**Universität
Zürich**^{UZH}

ÖVR - Gruppe 2 – VL1

HS 2024

Grundlagen



Öffentliches Verfahrensrecht

Teil des Moduls Öffentliches Recht II (02SM120PM6T1)

Lehrveranstaltung 3879 (Gruppe 2)

Die Vorlesung behandelt die Grundfragen des öffentlichen Verfahrensrechts. Die Studierenden werden gebeten, die entsprechenden Textstellen aus folgenden Büchern vorgängig zu lesen:

- REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHÉ/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht («**KRK**»), 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021
- ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht («**HMU**»), 8. Auflage, Zürich / St. Gallen 2020
- BIAGGINI/GÄCHTER/KIENER (Hrsg.), Staatsrecht («**BGK**»), 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021

Für aktuelle Fallbeispiele wird das Buch RENÉ WIEDERKEHR/KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020 empfohlen. Es werden keine Hörerscheine ausgestellt.



In die Vorlesung sind die BV, das BGG, das VGG sowie das VwVG (oder eine entsprechende Gesetzessammlung) mitzunehmen. Eine aktive Mitwirkung in der Lehrveranstaltung ist erwünscht. Die Folien für die Vorlesung werden in der Regel bis Freitagabend vor der betreffenden Vorlesung aufgeschaltet. Kleinere Anpassungen, Ergänzungen etc. bleiben vorbehalten.

Die Vorlesung dauert zwischen 90 und ca. 105 Minuten (ohne Pause). Die etwas länger dauernden Stunden werden kompensiert. ACHTUNG: Am 29. Oktober 2024 findet deshalb keine Vorlesung statt.

*Am 8. und 22. Oktober 2024 wird die Vorlesung nur als **Podcast** zur Verfügung gestellt. Der Podcast steht eine Woche lang zur Verfügung. Podcasts aus dem HS 2023 sind auf der Veranstaltungsseite verlinkt.*

Vorlesungsräume

Live-Stream

Die Vorlesung wird bei Bedarf als Live-Stream angeboten.



Programm

Datum	Lektüre	Inhalt/ Hinweis
17.9.2024	KRK: Teil 1, §§ 1-5	Grundlagen und Überblick
24.9.2024	KRK: Teil 1, § 6 BGK: § 40	Verfahrensgrundrechte
1.10.2024	KRK: Teil 2, §§ 1-3 HMU: §§ 13 I & 14	Verwaltungsverfahren I
8.10.2024	KRK: Teil 2, §§ 4-6 HMU: § 14	Verwaltungsverfahren II Nur Podcast
15.10.2024	KRK: Teil 4, §§ 1-2 HMU: § 16	Beschwerdeverfahren I (insb. Beschwerdeobjekt)
22.10.2024	KRK: Teil 4, §§ 3-4	Beschwerdeverfahren II (insb. Beschwerdeinstanzen und Legitimation) Nur Podcast
29.10.2024	---	Kompensation
5.11.2024	KRK: Teil 4, § 5	Beschwerdeverfahren III (insb. Beschwerdegrund und Kognition)
12.11.2024	KRK: Teil 4, § 6	Beschwerdeverfahren IV (insb. Verfahrensabschluss)
19.11.2024	KRK: Teil 5, § 1	Normenkontrolle
26.11.2024	KRK: Teil 5, § 2	Beschwerde in Stimmrechtssachen
3.12.2024	KRK: Teil 3, § 7 KRK: Teil 5, § 5	Klage und weitere Rechtsmittel
10.12.2024	KRK: Teil 5, § 3	Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
17.12.2024		Reserve



Was ist Verfahrensrecht?



1. Tritt das Gericht auf die Beschwerde ein?



Was ist Verfahrensrecht?

Kurzformel (→ VL 5 ff.)

Welche Akten (1) welcher Instanz (2) können bei welcher Behörde (3) von wem (4) aus welchen Gründen (5) unter Beachtung welcher Formalien (6) angefochten werden? (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, N. 1042).

1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt

2. Vorinstanz

3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz

4. Legitimation / Beschwerdebefugnis

5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)

6. Formalien (Form und Frist)



Was ist Verfahrensrecht?

1. Anfechtungsobjekt

2. Vorinstanz

3. Rechtsmittelinstanz

4. Legitimation

5. Beschwerdegründe

6. Formalien



Was ist Verfahrensrecht?



Was ist Verfahrensrecht?

Bundesrat klärt seine Haltung zum EGMR-Urteil über den Klimaschutz

Bern, 28.08.2024 - Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu den KlimaSeniorinnen befasst. Er bekennt sich zur Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat und zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Wie National- und Ständerat würdigt er jedoch die Auslegung der EMRK bezogen auf den Klimaschutz kritisch. Weiter ist er der Auffassung, dass die Schweiz die klimapolitischen Anforderungen des Urteils erfüllt. Schliesslich lehnt der Bundesrat eine Erweiterung des Verbandsbeschwerderechts auf Klimafragen ab.



Was ist Verfahrensrecht?



2. Wie lege ich als Verwaltungsbehörde korrekt Rechte und Pflichten der Privaten fest?

Verfügung

Verfügungsbegriff

Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.



Verfügung

Elemente des Verfügungsbegriffs:

1. Hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde

2. Individuell-konkrete Anordnung

3. Anwendung von Verwaltungsrecht

4. Auf Rechtswirkungen ausgerichtete Anordnung

5. Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit



Verfügung (Beispiel)

Musterverfügung

Kantonale Baudirektion

....

Einschreiben

X. AG

....

Dispositiv

1. Die X. AG wird verpflichtet, innert dreissig Tagen seit Rechtskraft dieser Verfügung das Werbeschild mit der Anschrift ... an der Nordfassade ihrer Liegenschaft ... zu entfernen.
2. Kosten: CHF 300.-.

Begründung

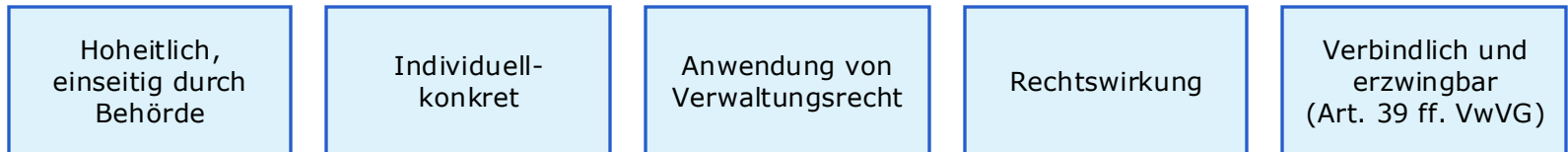
Bei einer Besichtigung durch den Bauinspektor ...

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert zehn Tagen Rekurs an die Baurekurskommission erhoben werden.



Verfügung



Art. 5 VwVG

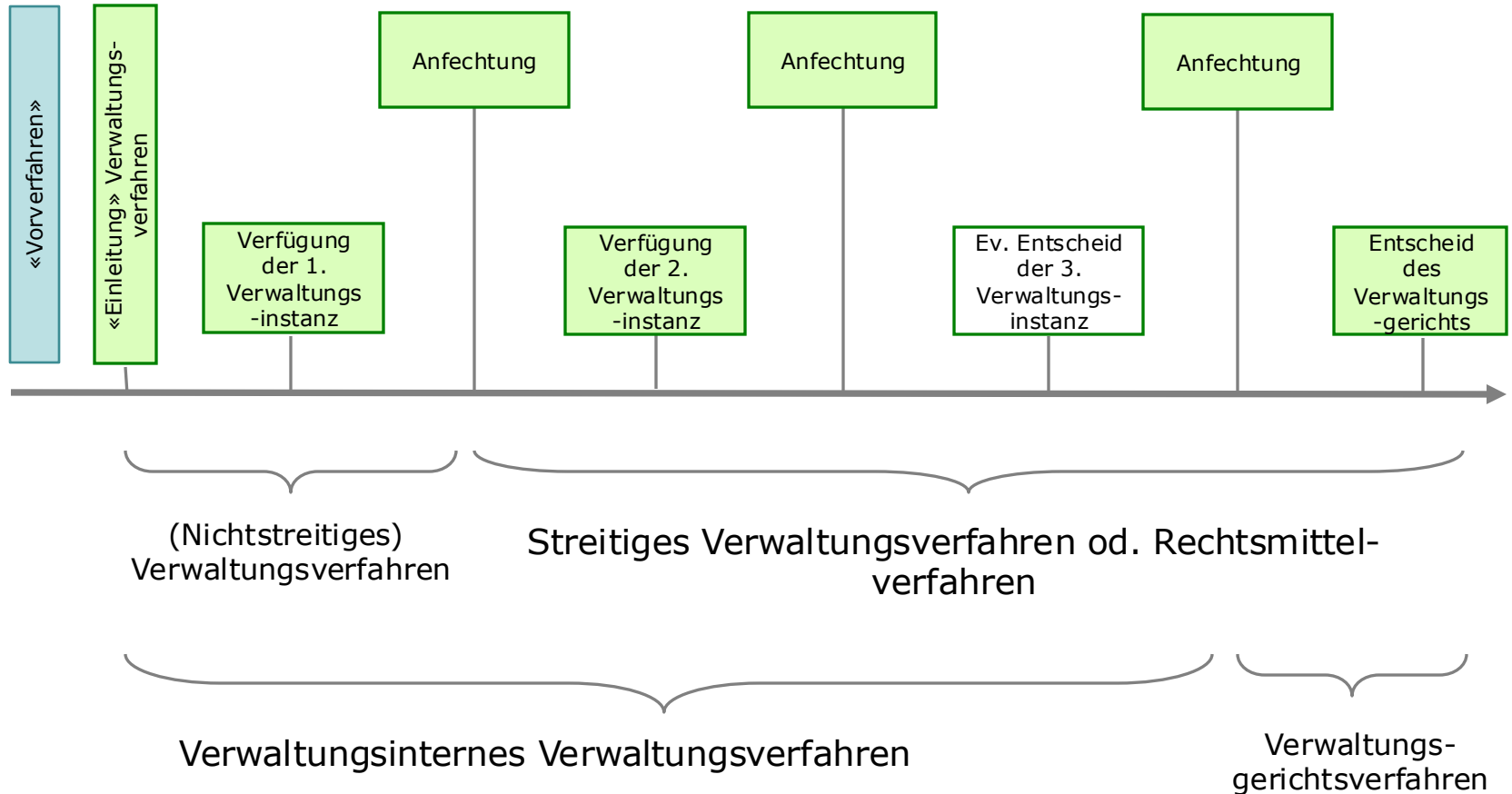
¹ Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Verfügungen gelten auch Vollstreckungsverfügungen (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b), Zwischenverfügungen (Art. 45 und 46), Einspracheentscheide (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 74), Beschwerdeentscheide (Art. 61), Entscheide im Rahmen einer Revision (Art. 68) und die Erläuterung (Art. 69).

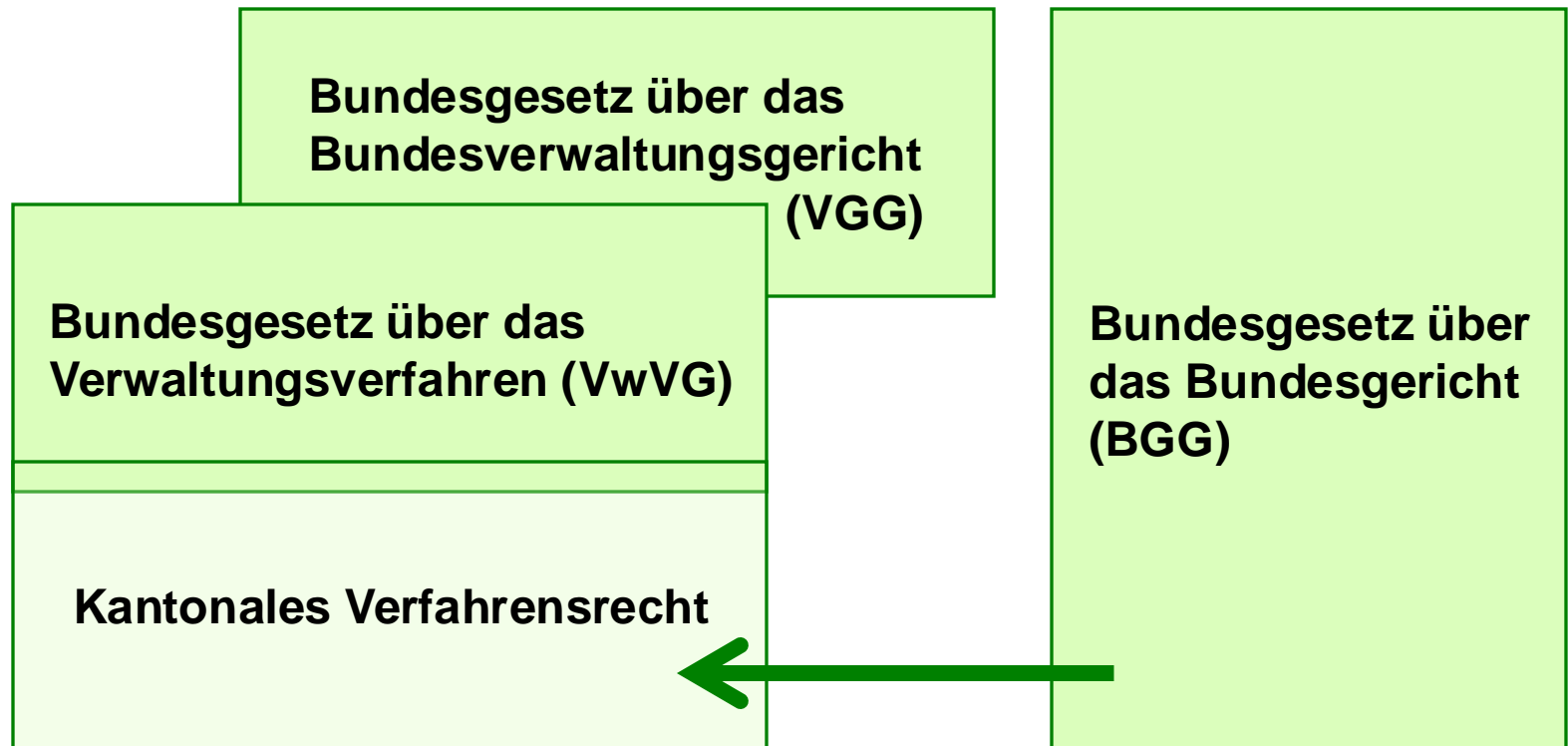
³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Klageweg zu verfolgen sind, gelten nicht als Verfügungen.

Grundbegriffe im Verfahrensablauf (§ 1)



Rechtsquellen (§ 3)

Verfahrensgarantien der Bundesverfassung (→ VL 2)



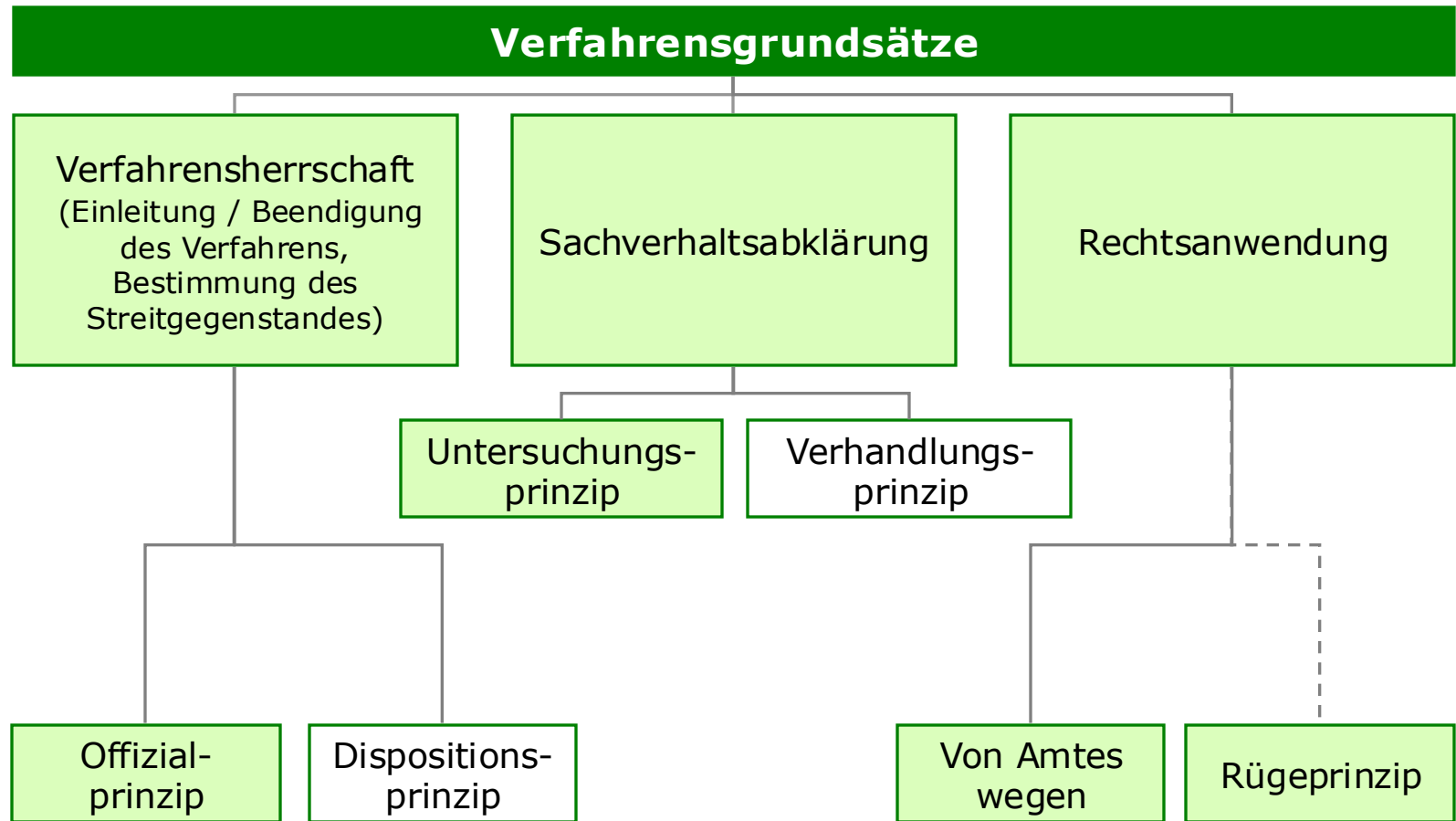
Rechtsquellen (§ 3)

Praktische Fragen: Wo suchen Sie ...

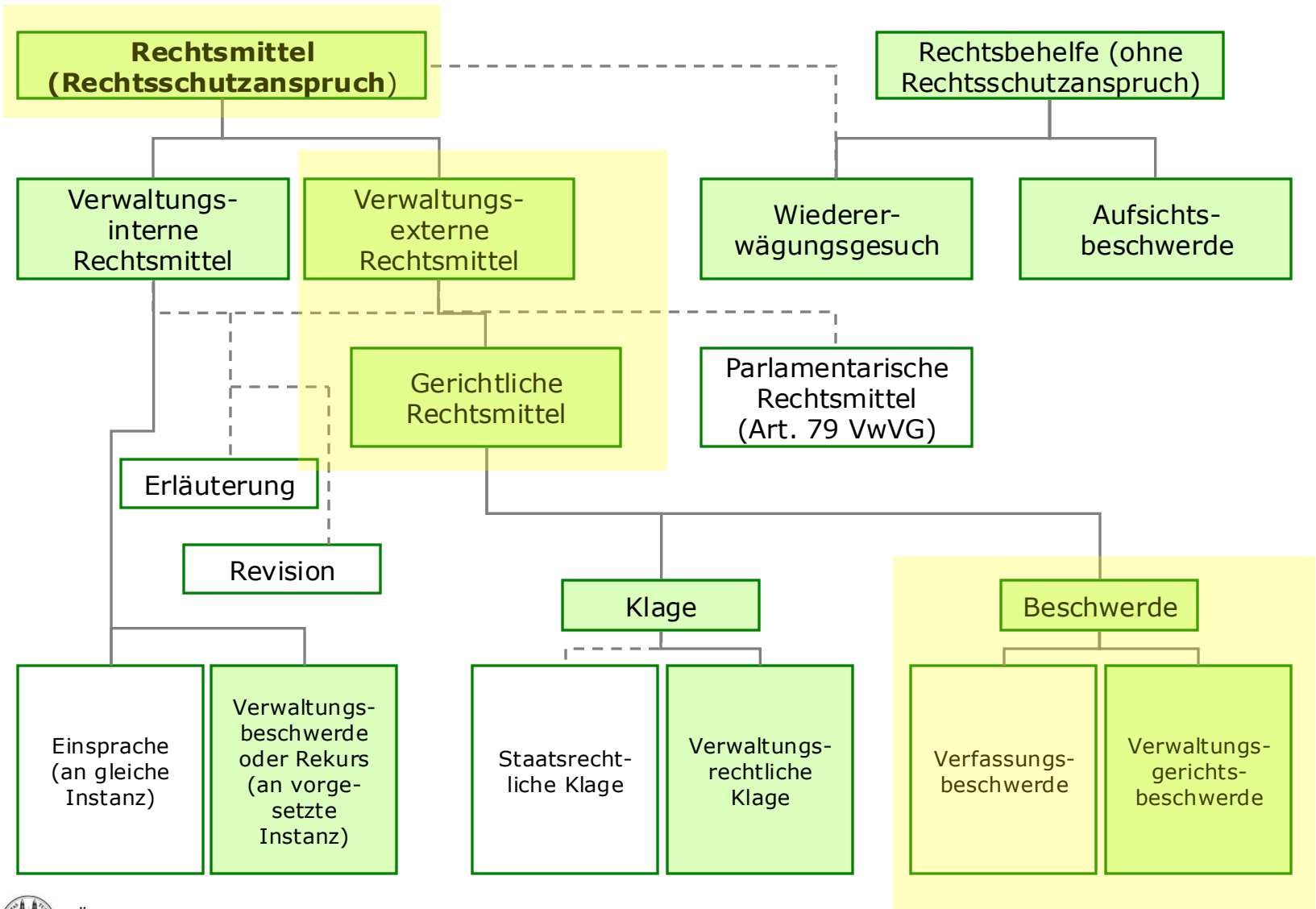
1. ... nach den Fristen für eine Beschwerde ans Bundesgericht?
2. ... nach den Fristen für eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht?
3. ... nach den Bestimmungen über die Anfechtungsmöglichkeit einer Beschaffung der Bundesverwaltung?
4. ... nach der Antwort auf die Frage, ob eine Verordnung des Bundesrates angefochten werden kann?
5. ... nach Rechtsnormen, die über die Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem kantonalen Verfahren Auskunft geben könnten?
6. ... nach den Ausstandsbestimmungen für Bundesrichterinnen und Bundesrichter?
- (*7.) ... nach den Vorschriften über den Erlass einer erstinstanzlichen Verfügung im Kanton, die auf Bundesrecht beruht?
- (*8.) ... nach den Möglichkeiten, einen kantonalen Erlass anzufechten?



Verfahrensgrundsätze (§ 4)

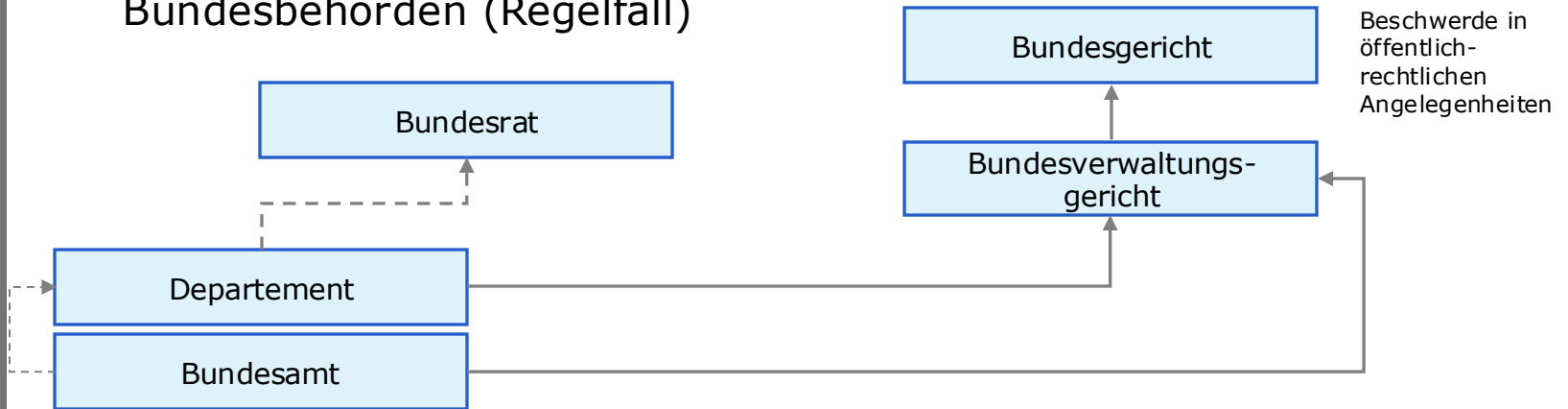


Rechtsmittel – Rechtsbehelfe (§ 5)

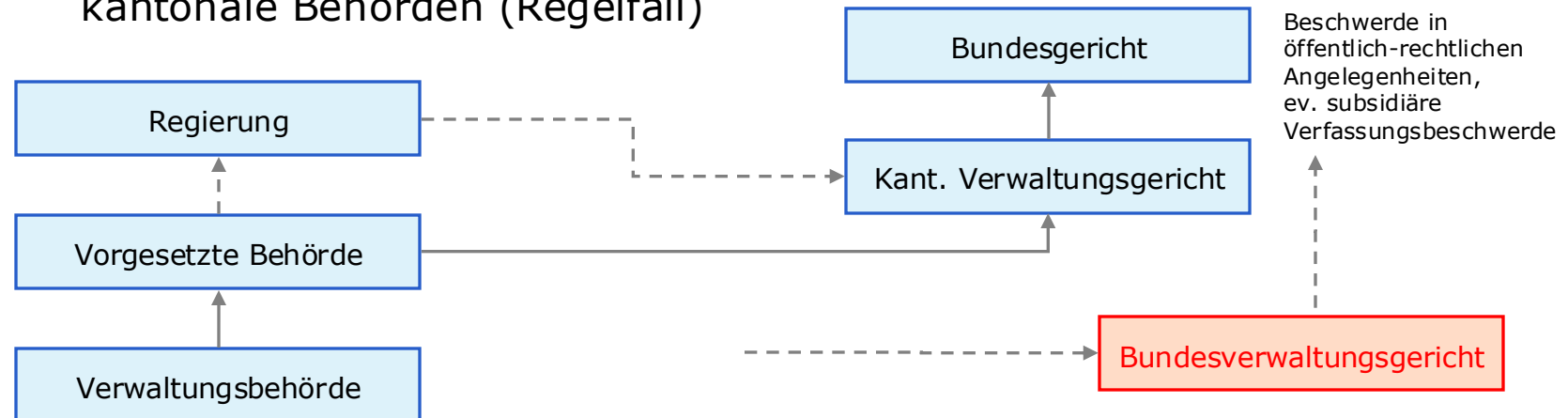


Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 5)

A. Instanzenzug beim Vollzug von Bundesverwaltungsrecht durch Bundesbehörden (Regelfall)

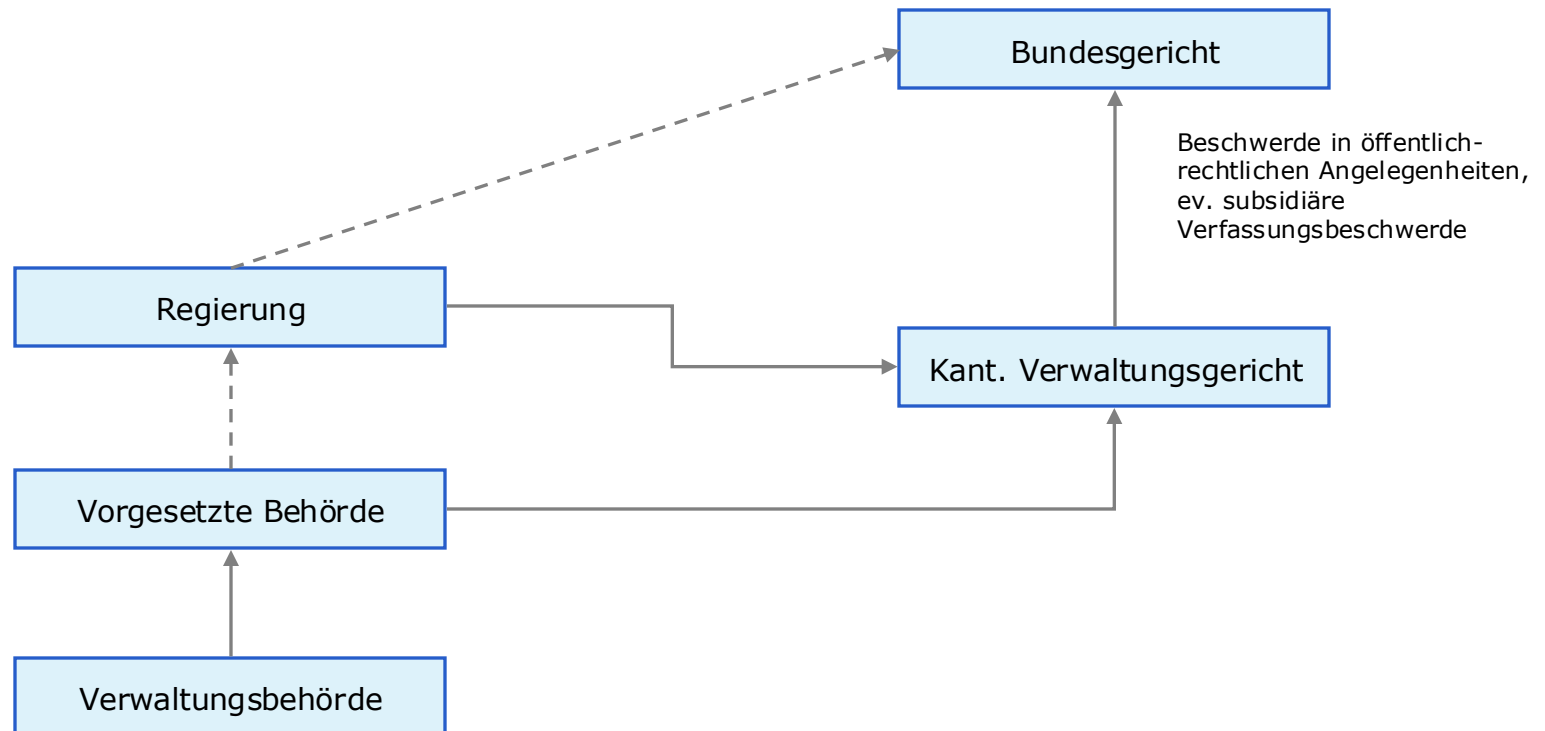


B. Instanzenzug beim Vollzug von Bundesverwaltungsrecht durch kantonale Behörden (Regelfall)

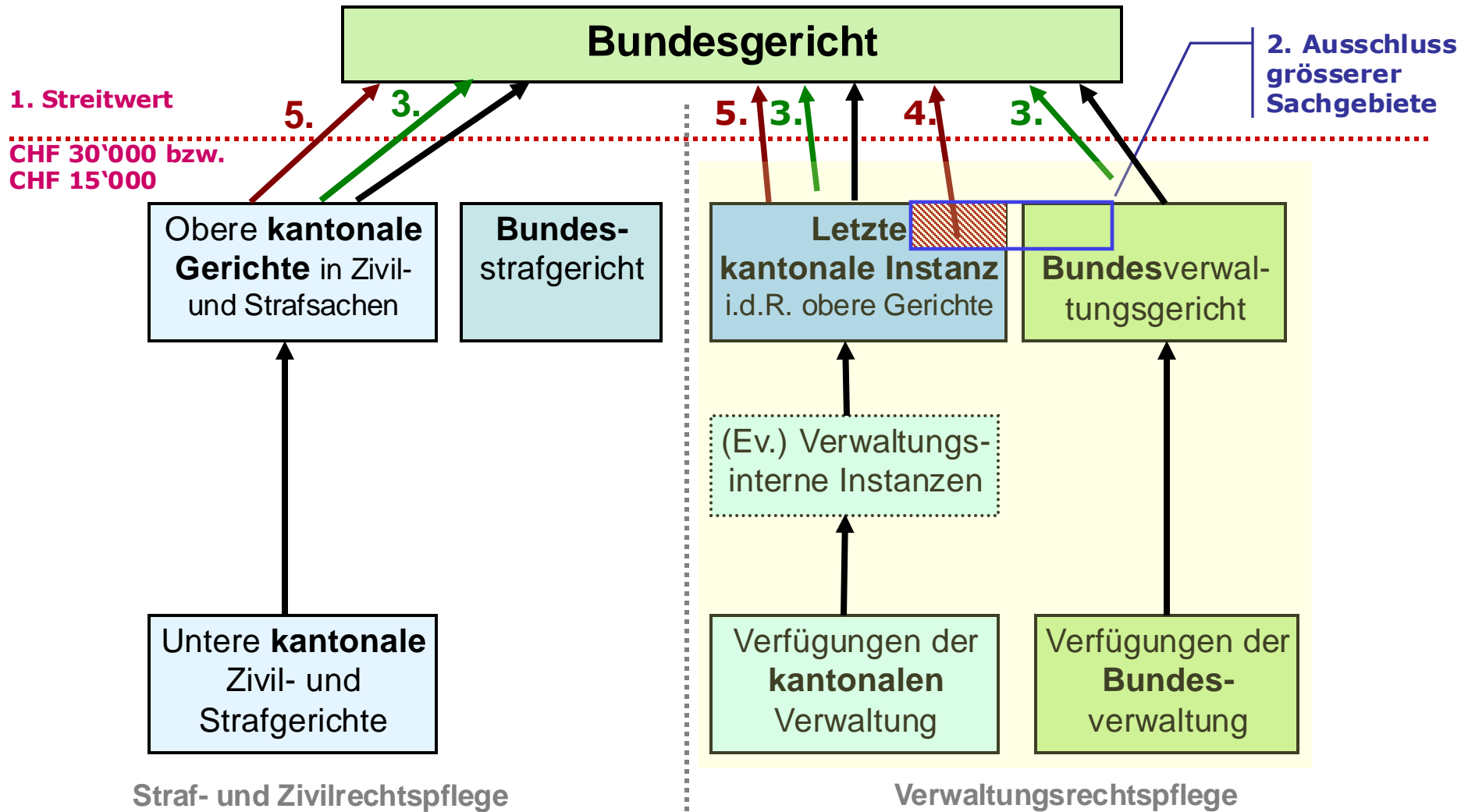


Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 5)

C. Instanzenzug bei der Anwendung von kantonalem Recht (Regelfall)



Modellinstanzenzug (nach Koller/Besson, 2006)



Zugangsbeschränkungen: 1. Streitwertgrenzen (im Zivil- und öff. Recht)

2. Ausschluss von Sachgebieten (im öff. Recht)

Ausnahmen davon: 3. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

4. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

5. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (falls Streitwert nicht erreicht)

Verfahrensablauf und Verfahrensgrundsätze

Praktische Fragen

1. Eine gute Bekannte von Ihnen liegt "im Streit mit der Verwaltung". Welches ist die erste Frage, die Sie stellen?
2. Rechtsanwalt Thomas Tüchtig schimpft das Rechtsmittelverfahren vor der kantonalen Direktion als "Durchlauferhitzer". Können Sie diese Kritik verstehen?
3. In einem Bussenverfahren vor der Wettbewerbskommission ist folgender Gesichtspunkt zu beurteilen: "Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, bei der Anwendung von Art. 7 KG sei mit Blick auf allfällige Unklarheiten, etwa bei der Marktdefinition bzw. beim Verständnis der marktbeherrschenden Stellung, nach dem Grundsatz 'in dubio pro reo' vorzugehen" (BGE 139 I 72 ff., 91 E. 8.3). Was wird das Bundesgericht dazu sagen?
4. Stanislas Studiosus sagt: "Im streitigen Verwaltungsverfahren gilt das Oficialprinzip nicht." Verstehen Sie diese Aussage? Teilen Sie diese Auffassung?

